

311.112 Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung)

vom 18. Oktober 2000 ¹

Die Schulgemeinden von Nidwalden,

gestützt auf Art. 67 des Gesetzes vom 30. April 1972 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) ²,

vereinbaren:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Entlöhnung der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer sowie des logopädischen und psychomotorischen Fachpersonals der Gemeindeschulen einschliesslich der Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen, nachfolgend Lehrpersonen genannt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich im Übrigen nach der Bildungsgesetzgebung ³ und der Personalgesetzgebung ⁴.

Art. 2 Lehrpersonalkommission

¹ Die Lehrpersonalkommission berät die Schulpräsidentenkonferenz in Entlöhnungs- und Personalfragen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal jährlich.

² Sie besteht aus drei Delegierten der Schulgemeinden und drei Delegierten der Lehrerschaft; die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Das Personalamt des Kantons ist an den Sitzungen mit beratender Stimme vertreten. ¹⁰

³ Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Direktion geführt. ¹⁰

Art. 3 Lohnsystem

¹ Es gilt das Lohnsystem gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung über die Unterrichtsverpflichtung und die Entlöhnung der Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung) ⁵.

² Für Lehrtätigkeiten sind die Lohnbänder gemäss Anhang 2 massgebend.

³ Die Berechnung des individuellen Lohns erfolgt grundsätzlich anhand der Lohnentwicklungsmatrix gemäss Anhang 3.

Art. 4 Lohnsumme

¹ Die Lohnsumme aller Lehrpersonen der Schulgemeinden und deren Gemeindeverbänden wird jährlich neu festgesetzt. Bei der Berechnung dieser Lohnsumme werden die Beschlüsse des Landrats gemäss Art. 33 Abs.1 Ziffern 2 und 3 des Personalgesetzes ⁶ sinngemäss angewandt.

² Die Schulpräsidentenkonferenz kann von den Beschlüssen des Landrats abweichen, um den Besonderheiten der Altersstruktur der Lehrerschaft Rechnung zu tragen.

³ Die Schulpräsidentenkonferenz kann Änderungen zu Anhang 2 und Anhang 3 beschliessen.

⁴ Beschlüsse gemäss Abs. 2 und 3 müssen von der Schulpräsidentenkonferenz mit einer Zweidrittelsmehrheit gefasst werden und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Lohnfestsetzung

¹ Eine von der Schulpräsidentenkonferenz beauftragte Stelle berechnet die individuellen Lohnvorschläge aufgrund der ihr mitgeteilten Angaben.

² Die Lohnvorschläge werden den Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt. Der Arbeitgeber setzt gestützt auf die Lohnvorschläge den individuellen Lohn fest. Er kann dabei ausnahmsweise die Lohnvorschläge verändern, ist jedoch an die zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.

³ Der individuell festgesetzte Lohn ist der Lehrperson schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Zulagen für Unterricht an Mehrklassenabteilungen

¹ Lehrpersonen, die an einer mehrklassigen Schulabteilung unterrichten, erhalten eine Zulage. Diese beträgt:

1. bei 2 Schulklassen

Fr. 1'090.- je Jahr;

2. bei 3 und mehr Schulklassen

Fr. 2'180.- je Jahr.

2 Diese Zulage kann der Schulrat in begründeten Fällen angemessen erhöhen, höchstens jedoch verdoppeln.

3 Wird nur in einem Teil des Pensums an Mehrklassenabteilungen unterrichtet, wird die Zulage im Verhältnis zum Pensum ausgerichtet.

4 Für Unterricht an einer Klein- oder Werkschulklasse wird keine Mehrklassenzulage ausgerichtet. Das Führen klassenübergreifender Wahl- oder Freifächer der Orientierungsstufe gilt nicht als Unterricht an einer Mehrklassenabteilung.

5 Die Schulpräsidentenkonferenz kann die Höhe der Zulagen gemäss Abs. 1 an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

Art. 7 Krankentaggeldversicherung

1 Die Leistungen bei Krankheit richten sich nach § 16 der Personalverordnung ⁷.

2 Die Schulgemeinden schliessen für die Lehrpersonen eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Versicherungsprämie wird zwischen dem Arbeitgeber und der Lehrperson grundsätzlich paritätisch geteilt. Da die Lohnfortzahlung durch die Schulgemeinde während der Wartefrist (60 oder 90 Tage) erfolgt, wird dies bei der Festsetzung des Anteils der Lehrperson berücksichtigt. ¹⁰

3 Der Anteil der Lehrperson orientiert sich an dem vom Regierungsrat festgelegten Ansatz für das Personal des Kantons, sofern mehr als die Hälfte der Schulgemeinden sich der Versicherungslösung des Kantons anschliesst. ¹⁰

Art. 8 Unfallversicherung

1 Die Leistungen bei Unfall richten sich nach § 17 der Personalverordnung ⁷.

2 Die Schulgemeinden schliessen für die Lehrpersonen neben der obligatorischen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung ab. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird zwischen dem Arbeitgeber und der Lehrperson grundsätzlich paritätisch geteilt. Da die Lohnfortzahlung durch die Schulgemeinde während der Wartefrist erfolgt, wird dies bei der Festsetzung des Anteils der Lehrperson berücksichtigt. ¹⁰

3 Der Anteil der Lehrperson orientiert sich an dem vom Regierungsrat festgelegten Ansatz für das Personal des Kantons, sofern mehr als die Hälfte der Schulgemeinden sich der Versicherungslösung des Kantons anschliesst. ¹⁰

Art. 9 Entlöhnung der Schulleitung

1 Schulleiterinnen und Schulleiter werden nach den Bestimmungen der Entlöhnungsverordnung ⁸ entlohnt. Die Paragraphen 8, 9 und 25 sind anwendbar. Es gelten die Arbeitszeit gemäss § 4 der Arbeitszeitverordnung ⁹ und die Ferienregelung der Personalverordnung.

2 Der Schulrat legt das Pensum für die Schulleitung fest und definiert das anzuwendende Lohnband gemäss Entlöhnungsverordnung ⁸ unter Berücksichtigung der Grösse der Schule und des Pflichtenhefts der Schulleitung.

3 Für den Teil ihres Pensums, in dem sie Unterricht erteilen, werden Schulleiterinnen und Schulleiter nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung entlohnt; für die Unterrichtszeit gelten die Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung ⁵.

Art. 10 Entlöhnung für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben

1 Lehrpersonen können Leitungs- und Verwaltungsaufgaben an das Pensum angerechnet werden. Der Schulrat legt das anrechenbare Pensum unter Berücksichtigung der Pflichtenhefte fest.

2 Eine Wochenlektion wird einer wöchentlichen Arbeitszeit von 1,75 Stunden während 39 Schulwochen gleichgesetzt.

3 Für Leitungsaufgaben kann eine Funktionszulage ausgerichtet werden.

Art. 11 Übergangsbestimmung

1 Zum Ausgleich der Pensenreduktion wird den Lehrpersonen der Kategorien Fach- und Klassenlehrpersonen der Primarschule, Lehrpersonen für die Kleinklassen der Primarschule sowie Lehrpersonen für die Sekundarstufe I vor Berechnung der regulären Lohnanpassung der Lohn per 1. Januar 2001 um 0.6 Prozent und per 1. Januar 2002 um 0.4 Prozent reduziert.

² Auf jeden Fall wird eine Lohnerhöhung ausgerichtet, welche mindestens dem vom Landrat festgelegten Prozentsatz für generelle Lohnerhöhungen entspricht. Vorbehalten bleibt die Aussetzung einer Lohnerhöhung aufgrund ungenügender Leistungen.

³ Diese Übergangsbestimmung findet keine Anwendung, sofern per 1. August 2001 keine Pensenreduktion in Kraft tritt.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung vom 9. September 1993 ist aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Annahme durch die Mehrheit der Schulgemeinden, vertreten durch die Schulräte, sowie nach erfolgter Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Schulräte der Schulgemeinden haben der Entlöhnungsvereinbarung wie folgt zugestimmt:

Schulrat Stans	Beschluss vom 7. November 2000
Schulrat Ennetmoos	Beschluss vom 15. November 2000
Schulrat Dallenwil	Beschluss vom 13. November 2000
Schulrat Stansstad	Beschluss vom 6. November 2000
Schulrat Oberdorf	Beschluss vom 7. November 2000
Schulrat Buochs	Beschluss vom 31. Oktober 2000
Schulrat Ennetbürgen	Beschluss vom 7. November 2000
Schulrat Wolfenschiessen	Beschluss vom 7. November 2000
Schulrat Beckenried	Beschluss vom 14. November 2000
Schulrat Hergiswil	Beschluss vom 31. Oktober 2000
Schulrat Emmetten	Beschluss vom 8. November 2000

Vom Regierungsrat Nidwalden an der Sitzung vom 28. November 2000 mit Beschluss Nr. 952 für alle Schulgemeinden mit Wirkung ab 1. Januar 2001 verbindlich erklärt.

¹ Die Schulräte der Schulgemeinden haben der Änderung der Entlöhnungsvereinbarung vom 5. November 2007 wie folgt zugestimmt:

Schulrat Stans	Beschluss vom 18. Dezember 2007
Schulrat Ennetmoos	Beschluss vom 8. Januar 2008
Schulrat Dallenwil	Beschluss vom 17. Dezember 2007
Schulrat Stansstad	Beschluss vom 5. November 2007
Schulrat Oberdorf	Beschluss vom 27. November 2007
Schulrat Buochs	Beschluss vom 11. Dezember 2007
Schulrat Ennetbürgen	Beschluss vom 18. Dezember 2007
Schulrat Wolfenschiessen	Beschluss vom 18. Dezember 2007
Schulrat Beckenried	Beschluss vom 18. Dezember 2007
Schulrat Hergiswil	Beschluss vom 11. Dezember 2007
Schulrat Emmetten	Beschluss vom 12. November 2007

² Vom Regierungsrat Nidwalden an der Sitzung vom 22. Januar 2008 mit Beschluss Nr. 39 für alle Schulgemeinden

mit Wirkung ab 1. Januar 2008 verbindlich erklärt.

Endnoten

- 1 A 2000, 1679
- 2 NG 311.1; heute Art. 23 des Bildungsgesetzes vom 17. April 2002
- 3 NG 311
- 4 NG 165
- 5 NG165.117
- 6 NG 165.1
- 7 NG 165.111
- 8 NG 165.113
- 9 NG 165.112
- 10 Fassung gemäss Änderung vom 5. November 2007; in Kraft seit 1. Januar 2008